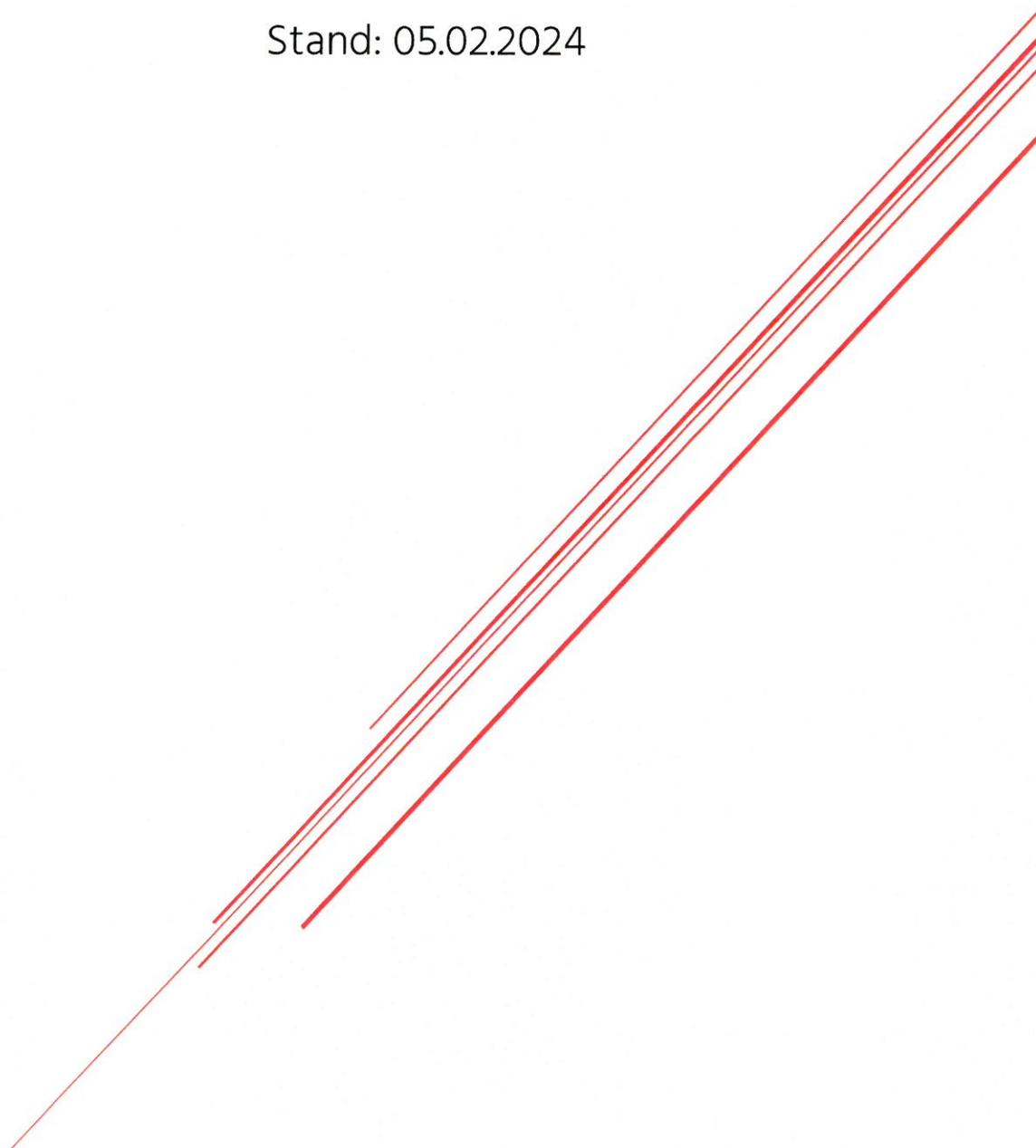


RICHTLINIE DER GEMEINDE BISCHWEIER ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE



Stand: 05.02.2024



-Vereinsförderrichtlinie-

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Förderungswürdige Vereine	3
§ 4 Aufnahme in die Förderliste	3
§ 5 Förderausschluss.....	4
§ 6 Förderliste.....	4
§ 7 Grundförderung.....	5
§ 8 Jugendförderung	5
§ 9 Vereinsjubiläen.....	5
§ 10 Förderung von Investitionen und Anschaffungen	6
§ 11 Bereitstellung gemeindlicher Anlagen.....	7
§ 12 Sonstiges.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Präambel

Die Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Bischweier übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Bischweier. Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinie soll die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden, die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Vereinsjubiläenförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Bischweier leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Bischweierer Bürger*innen. Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Bischweierer Vereinsförderung.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie mit der Gemeinde und untereinander vertrauens- und sinnvoll zusammenarbeiten und auf die unterschiedlichen Interessen gegenseitig Rücksicht nehmen.

Vereinsförderung besteht aus einer Mehrzahl an Leistungen, wie beispielsweise zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, Arbeitsleistungen des Bauhofs oder der Verwaltung. In dieser Richtlinie werden lediglich die Geldleistungen bezeichnet.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der Bischweierer Kultur- und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bischweier dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Gemeinde Bischweier kann außerdem Kürzungen der Zuschussansätze vornehmen, wenn die vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. es die Finanzlage erfordert.

§ 3 Förderungswürdige Vereine

Förderfähig sind grundsätzlich alle ortsansässigen eingetragenen Vereine, wenn sie

- a) dem kulturellen, sportlichen oder Allgemeinwohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben
- b) ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben
- c) ihren Vereinssitz in Bischweier haben
- d) überwiegenden Wirkungskreis in Bischweier haben und
- e) die Mitgliedschaft allen zugänglich ist

§ 4 Aufnahme in die Förderliste

1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten die in die Förderliste (§ 6) aufgenommenen Vereine. Über die weitere Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen und gegebenenfalls über den Wegfall der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

2) Eine Aufnahme soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn der Verein einem Fachverband angeschlossen, der Eintritt in den Verein bei entsprechender Eignung jedermann gestattet, das Vereinsgeschehen nicht auf einen engen Personenkreis beschränkt und der Vereinszweck nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet ist.

3) Wird ein dieser Richtlinie entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung erst im Folgejahr nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Rastatt. Weiterhin muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Bischweier eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Vereinsatzung beizulegen.

4) Ein Wegfall der Förderung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in die Förderliste geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 5 Förderausschluss

Folgende Vereine/Institutionen sind von der Förderrichtlinie nicht erfasst:

- a) Kirchliche Organisationen
- b) Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde
- e) Fördervereine
- f) Hilfsorganisationen

§ 6 Förderliste

Folgende Vereine sind in der Förderliste aufgenommen:

- 1. Akkordeonclub Bischweier e.V.
- 2. Angelsportverein Bischweier e.V. 1975
- 3. DRK-Ortsverein Bischweier
- 4. Gesangverein „Liederkranz“ Bischweier 1877 e.V.
- 5. Mitternachtsläufer Bischweier e.V.
- 6. Murgdäler Schluchte Daifl' 13 e.V.
- 7. Musikkapelle Bischweier 1905 e.V.
- 8. Narrenzunft Kirschdestorre Bischweier 1996 e.V.
- 9. Obst- und Gartenbauverein
- 10. Ski-Club Bischweier 1951 e.V.
- 11. Tennisclub Bischweier e.V.
- 12. Tischtennisgemeinschaft Bischweier e.V.
- 13. Turnverein Bischweier 1896 e.V.
- 14. VfR Bischweier 1919 e.V.

§ 7 Grundförderung

Die Gemeinde Bischweier gewährt den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird anhand der Mitgliederzahl zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres wie folgt berechnet:

1 - 50 Mitglieder:	100 €
51 – 100 Mitglieder	150 €
101 – 150 Mitglieder	200 €
151 – 200 Mitglieder	300 €
201 – 300 Mitglieder	400 €
301 bis 400 Mitglieder	500 €
Ab 401 Mitglieder	600 €

§ 8 Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt ihren Vereinen jährlich und pro nachgewiesenen aktiven Mitglied unter 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5 €. Maßgebend ist die Jugendmitgliederzahl zum 1. Oktober des vorherigen Jahres. Die Förderung für die Jugendarbeit wird nur gewährt, wenn die Mitgliederzahlen der Jugendlichen unter 18 Jahren bis spätestens 31. Oktober des vorherigen Jahres der Gemeinde Bischweier mitgeteilt wurden.

§ 9 Vereinsjubiläen

1) Die in der Förderliste (§ 6) aufgenommenen Vereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 5 €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.

2) Diese Jubiläen sind der Gemeinde rechtzeitig bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres zu melden.

§ 10 Förderung von Investitionen und Anschaffungen

- 1) Auf Antrag (Schriftform) kann die Gemeinde den förderungswürdigen Vereinen Investitionen (Anschaffungen, Baumaßnahmen) fördern. Über ihre Bewilligung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 2) Bewirtschaftungszwecken dienende Räume und Schankanlagen sind nicht zuschussfähig.
- 3) Bei einer bestehenden Fördermöglichkeit durch Fachverbände sind die Vereine verpflichtet, die entsprechenden Zuwendungen zu beantragen.
- 4) Der Investitionszuschuss beträgt höchstens 10% der Gesamtkosten. Der Maximalbetrag liegt bei 10.000 €.
- 5) Einzelanschaffungen unter 3.000 € und Baumaßnahmen unter 10.000 € werden nicht gefördert. In Härtefällen, über die der Gemeinderat entscheidet, können diese Mindestgrenzen unterschritten werden. Gewährt die Gemeinde Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen (z. B. aus dem Landessanierungsprogramm oder dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum), so wird kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt.
- 6) Investitionszuschüsse sind bis spätestens 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde zu beantragen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können frühestens im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- 7) Dem Antrag soll eine Beschreibung, eine Begründung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Investition und gegebenenfalls Baupläne beigefügt sein. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsvorschlages erforderlich.
- 8) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises bzw. der entsprechenden Rechnungen. Die Gemeinde ist berechtigt, in die betreffenden Rechnungsunterlagen und Kassenbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
- 9) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur einmal bezuschusst werden. Vereine, die bereits einen Zuschuss erhalten haben, können nicht damit rechnen, im Folgenden oder darauffolgenden Jahr erneut einen Investitionszuschuss zu erhalten.

§ 11 Bereitstellung gemeindlicher Anlagen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die gemeindlichen Anlagen/Einrichtungen bereit, soweit dies entsprechend den Benutzungs- und Gebühren-/Entgeltordnungen sowie zeitlich möglich ist.

§ 12 Sonstiges

- 1) Zuschussanträge der Vereine sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen bzw. in Textform zu verschicken.
- 2) Änderungen innerhalb des Vorstands sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinie hat der Gemeinderat am 21. März 2024 beschlossen. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen, die Inhalte dieser Vereinsföderrichtlinie betreffen, treten außer Kraft.

Bischweier, den 22. März 2024



Robert Wein

(Bürgermeister)